

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An

1. die Republik Österreich, z.H. des Landeshauptmannes von NÖ,
öffentliches Wassergut, Abteilung III/1 des Amtes der NÖ
Landesregierung, 1014 Wien
2. Herrn Ludwig Haslinger, 3921 Kamp Nr.21 (Eigentümer der
Parz.Nr.349 und 352/2, KG.Kamp)

Beilagen

9-N-916/7

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 236

Datum
05.07.1995

Betrifft

Großer Kamp, Abschnitt Pegel Neustift - Brücke L 7315; Erklärung
zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl **erklärt** den Flußlauf des
"Großen Kamp" (mit seinen Seitenarmen) zwischen dem Pegel
Neustift und der Brücke der L 7315 mit den Flußparzellen 613/7,
616 je KG.Kamp, 1078, 1077 je KG.Haselbach, 1000/1, 1000/2 je
KG.Brunn, 2551/2, 2551/1, 2550/13, 2550/12, 2550/11, 2550/10,
2550/9 je KG.Pretrobruck, 2142/15, 2142/14, 2142/13, 2142/12,
2142/11, 2142/10, 2142/9, 2142/8, 2142/7, 2142/6, 2142/5, 2142/4,
2142/3, 2142/2, 2142/1 je KG.Hausbach, 3086, 3085, 3084, 3083,
3082, 3081, 3080, 3079, 3077, 3076 je KG.Pehendorf, 1111, 1115 je
KG.Neustift, einschließlich aller auf diesen Parzellen liegenden
Inseln und Felsbildungen, der Flußsohle sowie dem Ufersaum samt
den dort befindlichen Felsen und Gehölzen, soweit sie auf den
genannten Grundstücken liegen, sowie die Inselparzellen 349 und
352/2 je KG.Kamp, **zum Naturdenkmal**.

In diesem Bereich ist - soweit nicht nachstehend Ausnahmen
gestattet werden - jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tier-
leben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen

(z.B. die Vornahme von Baumaßnahmen, die Errichtung von Baulichkeiten sowie Anschüttungen von Materialien aller Art innerhalb der Flußparzelle bzw. unmittelbar an den Ufern, Fels-sprengungen oder Räumungen, Sand- und Schottergewinnung aus der Flußparzelle udgl.) untersagt.

Zulässige Nutzung:

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl gestattet im Bereich dieser Flußstrecke

- a) die Ausübung der Fischerei im Sinne des NÖ Fischereigesetzes in der jeweils gültigen Fassung, mit besonderer Beachtung der Erhaltung des Bestandes von Bachforellen (*Salmo trutta fario*),
- b) der Betrieb derzeit bestehender und rechtlich aufrechter Wasserkraftanlagen, Furten und Brücken,
- c) auf den Inseln der Flußparzelle und am Ufersaum die ausschließlich einzelstammweise Entnahme von Bäumen (nicht die zusammenhängende Schlägerung über größere Strecken!, nicht die Rodung der Wurzelstöcke!), wenn dies aus Sicherheitsgründen bzw. zur Pflege des Gewässers (überalterte, schadhafte Gehölze) nötig ist. Dabei sind die Gehölze derart auf Stock zu setzen, daß eine Beschattung des Gewässers gewährleistet bleibt,
- d) in den Wiesenstrecken flußbauliche Pflegemaßnahmen wie Sicherung oder Sanierung von Uferanrissen udgl., unter Wahrung des Flußlaufes und einer angepaßten Verbauungsform, vorzüglich die Wiederherstellung fehlender Gehölzsäume und dergleichen (Die konkreten Maßnahmen sind jeweils mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abzuklären. Allenfalls ist um eine entsprechende Annahmegenehmigung anzusuchen!),
- e) die extensive Nutzung der angrenzenden Wiesen, soweit diese von der Flußparzelle erfaßt sind; jedoch keine Düngung und keinesfalls ein Umbruch dieser Wiesenstreifen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs.1 und 5 und § 7 Abs.2 des NÖ Naturschutzgesetzes,
LGB1.5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs.2 leg.cit. ist im Bereich eines Naturdenkmales jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Die Amtssachverständige für Naturschutz des Amtes der Nö Landesregierung, Abteilung BD-N, hat mit Gutachten vom 7.Oktober 1991 dazu folgendes festgestellt:

"Bezüglich der Schutzwürdigkeit des Großen Kamps im Abschnitt zwischen dem Pegel Neustift und der Brücke der Landesstraße 7315 wird aus der Sicht des Naturschutzes folgendes festgestellt:

Im genannten Abschnitt ist der Große Kamp fast vollkommen naturbelassen, wobei sich hier Mäanderstrecken und Schluchtstrecken abwechseln. Im Bereich der Mäanderstrecken ist der Kamp von Wiesen umgeben und weist einen durchgehenden beidseitigen Uferbewuchs, bestehend aus Erle und Weide, auf. Die Mäanderstrecken befinden sich insbesondere flußauf des Pegels Neustift sowie flußaufwärts der Hausmühle und ein kurzer Abschnitt liegt flußabwärts der Hammermühle. In diesen offenen Wiesenbereichen stellt der Kamp durch seinen Uferbewuchs ein markantes landschaftsprägendes und weithin sichtbares Element dar.

Die dazwischen befindlichen Schluchtstrecken verlaufen durchwegs im Wald und sind geprägt durch eine Massierung von Blocksteinen, über die der Kamp abstürzt. Eine dieser Schluchtstrecken, der Höllfall, wurde bereits vor Jahren zum Naturdenkmal erklärt. Oberhalb des Höllfalles schließt, ebenfalls im Wald gelegen, eine flachere Zone an, wo der Kamp eine geringere Fließgeschwindigkeit aufweist und die daher eine Ruhezone für Fische etc. darstellt.

Durch die weitgehende Unzugänglichkeit, insbesondere der Schluchtstrecken und der damit verbundenen Ungestörtheit sowie dem überaus großen Strukturreichtum, bietet der Kamp im genannten Abschnitt vielen verschiedenen Tierarten einen idealen Lebensraum. Darunter befinden sich etliche, bereits sehr seltene bzw. vom Aussterben betroffene Tierarten, die gegenüber dem menschlichen Einfluß besonders empfindlich sind und hier noch ideale Bedingungen vorfinden. Zunächst sei hier der Fischotter genannt, der sowohl in der Europäischen Roten Liste, in der österreichischen Roten Liste als auch in der Berner Konvention angeführt wird, und europaweit als eine der am meisten gefährdeten Säugetierarten gilt. Im Waldviertel konnte sich an den noch ungestörten, wenig verbauten Fließ- und Stillgewässern eine Otterpopulation entwickeln, die allerdings zahlenmäßig nicht sehr stark ist. Dies liegt u.a. an den großen Gebietsansprüchen der Otter. Ein gutes Otterrevier sollte zumindestens 15 - 20 km Uferlänge umfassen. Auch der Deckungsreichtum der Gewässer muß sehr hoch sein. Diese Voraussetzungen werden im gegenständlichen Kampabschnitt ebenso wie im bereits zum Naturdenkmal erklärten Abschnitt flußab des Pegels Neustift erfüllt.

Der Große Kamp dient weiters als Lebensraum für die Flußperlmuschel, die ebenfalls bereits vom Aussterben bedroht ist. Durch verschiedene Umwelteinflüsse sind die ehemals sehr dichten Bestände (800 - 1000 Stück pro m² Bachlauf) stark zurückgegangen, weshalb es unbedingt gilt, die noch vorhandenen Restvorkommen zu erhalten. Dafür ist es erforderlich, die Ursprünglichkeit des Flußlaufes sowie die ausgezeichnete Wasserqualität zu bewahren, da diese Tierart besonders empfindlich auf Veränderungen, wie Verschlechterung der Wasserqualität, Schlammeintrag und daher Veränderung des Sediments etc. reagiert. Flußbegradigungen und andere wasserbauliche Maßnahmen würden auch die Lebensbedingungen der Bachforelle verschlechtern, die als Wirtsfisch für die Larvalentwicklung der Muscheln unersetzlich ist. Nachdem der Fischbestand im gegenständlichen Kampabschnitt ohnehin eher gering ist, wäre durch eine Beeinträchtigung des Lebensraumes für die Bachforelle die Überlebensmöglichkeit für die Flußperlmuscheln zusätzlich gefährdet.

Durch die Naturbelassenheit und den hohen Diversitätsgrad des Kampufers ist der gegenständliche Flußabschnitt auch als Lebensraum für die Wasserspitzmaus bestens geeignet, die in Hinblick auf Diversität und Sohlenstruktur besonders hohe Ansprüche

stellt. Die Wasserspitzmaus zählt ebenfalls zu den gefährdeten Säugetierarten. Indikatoren für die besondere ökologische Qualität des Großen Kamps sind weiters Wasseramsel und Eisvogel, die hier ebenfalls ideale Bedingungen vorfinden: Die Wasseramsel benötigt klare, schnell fließende kleinere Fließgewässer, wie sie insbesondere in den Schluchtstrecken vorzufinden sind. Der Eisvogel wiederum benötigt für die Errichtung seiner Bruthöhlen Steilufer.

Der Fischbestand im Großen Kamp ist wie oben erwähnt eher gering, ist jedoch weitgehend ursprünglich, was auf die geringe fischereiliche Nutzung dieses Flußabschnittes zurückzuführen ist.

Der Kampabschnitt zwischen Pegel Neustift und Diethartsmühle sowie zwischen Diethartsmühle und Roiten wurde bereits wegen seiner einzigartigen Bedeutung für die Tierwelt und für das Landschaftsbild zum Naturdenkmal erklärt. Auch der gegenständliche Kampabschnitt zwischen Pegel Neustift und der Hammermühle zeichnet sich aufgrund seiner Ursprünglichkeit durch das Vorkommen einer Reihe, zum Teil sehr stark gefährdeter Tierarten aus und besitzt daher eine besondere wissenschaftliche Bedeutung. Diese wissenschaftliche Bedeutung alleine rechtfertigt bereits unbedingt eine Unterschutzstellung des gegenständlichen Abschnittes, da nur durch einen gezielten Biotopschutz auch ein Schutz der gefährdeten Tierarten möglich ist. Eine Erklärung zum Naturdenkmal des Kampflusses inklusive des Ufersaumes sollte daher auf jeden Falle angestrebt werden.

Eine Nutzung der Ufergehölze im Bereich der Wiesenstrecken kann gestattet werden. Die Gehölze sind dabei derart auf den Stock zu setzen, daß eine Beschattung des Gewässers gewährleistet bleibt, d.h. daß nie eine längere Strecke zur gleichen Zeit geschnitten werden darf."

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes des NÖ Gebietsbauamtes IV hat am 29. September 1994 folgendes Gutachten erstellt:

"Mit Schreiben vom 15.3.1991 hat die Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich den Antrag gestellt, den Großen Kamp zwischen der Brücke der L 7315 (in der KG. Kamp Richtung Haselbach beim sogenannten "Hammer") im Westen und dem "Pegel

Neustift" (das ist bei der Kampbrücke der L 7316 zwischen Neustift und Hausbach im Osten) zum Naturdenkmal zu erklären, und zwar das Flußbett samt Ufersaum, soweit dieser zur jeweiligen Flußparzelle gehört, sowie etwaige Inseln und Halbinseln.

Auf Grund dieses Antrages wurde das gesamte betroffene Gebiet von insgesamt nahezu 8 km Flußstrecke in mehreren Abschnitten, in einigen Abschnitten beidseitig und auf weite Strecken auch weglos begangen und sowohl planlich sowie fotografisch erfaßt.

Etwa im ersten Drittel der betroffenen Flußstrecke in Fließrichtung liegt innerhalb des betroffenen Flußabschnittes des "Höllfall", der erstmalig im Jahr 1930 zum Naturdenkmal erklärt wurde und mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 2.8.1983, Zl. 9-N-8027/21 neu definiert, seitlich über die Flußparzelle hinaus um jeweils ca. 20 m verbreitert und um eine mitgeschützte Umgebung von zusätzlich 80 m Breite beidseitig ergänzt wurde. Dieses Naturdenkmal liegt zur Gänze beidseitig in der KG. Pretrobruck. Die Länge dieses alten Naturdenkmales reicht vom "Felsentor" im Westen (das ist ab der Grenze der KG. Brunn am orografisch rechten Ufer) bis zur Brücke des Güterweges Pretrobruck - Haselbach (das ist an der Grenze zur KG. Haselbach im Norden, am orografisch linken Ufer).

Dieses rechtskräftig erklärte Naturdenkmal sollte durch eine neue Naturdenkmalerklärung des "Großen Kamp" in diesem Bereich nicht berührt sondern im jetzigen Bescheidinhalt unverändert bewahrt werden.

Ein neues Naturdenkmal im beantragten Abschnitt zwischen Pegel Neustift und Brücke der L 7315 würde dabei in zwei Teile zerfallen, den kürzeren Abschnitt ober dem Höllfall im Westen und dem längeren Abschnitt unterhalb im Osten.

Diese Teilung wird im Befund dokumentiert, das Gutachten aber für den Gesamtabschnitt erstellt.

Auf Grund der örtlichen Erhebungen wird nachfolgende

gutachtliche Stellungnahme

abgegeben.

BEFUND:

Das Flußsystem des Kamp entwässert fast das gesamte mittlere Drittel des Waldviertels, im Westen von der Grenze zum Mühlviertel (Flußgebiet der Aist) bzw. dem Flußgebiet der Lainsitz, im Osten vom Manhartsberg begrenzt. Der Flußlauf des Kamp und seiner Quellflüsse verläuft dabei bis Rosenberg überwiegend west-östlich und schwenkt dann südlich zur Donau ab. Dabei durchschneidet der Fluß verschiedenste geologische Formationen, woraus sich jeweils typische Landschaftsformen herleiten. Im unteren und mittleren Kamptal überwiegen dabei Gneise mit steilen Kerbtälern. Oberhalb Zwettl wirken stärker differenzierte Talbildungen mit Wechsel von flachen Talweitungen und engen, schluchtartigen Strecken, in den obersten Abschnitten der Quellflüsse aber vorwiegend flache Muldentäler landschaftsbildend.

Diese topografischen Gegebenheiten des oberen Kamptales sind Folge des geologischen Untergrundes, der von knapp oberhalb Zwettl bis in die Quellgebiete - also auch im gesamten jetzt betroffenen Flußabschnitt - durchwegs von "Weinsberger Granit" gebildet wird.

Dieser landläufig als "Oberes Kamptal" bezeichnete Flußabschnitt wird aus zwei Quellflüssen, "Großer" und "Kleiner Kamp" sowie von deren Vereinigung im Ritterkamp abwärts "Kamp" genannt, durchflossen.

In diesem Bereich sind bereits drei umfangreiche Flußstrecken zu Naturdenkmalen erklärt worden und zwar:

Die Schluchtstrecke von der "Schwarzmühle" nordöstlich von Uttissenbach aufwärts bis Roiten und daran anschließend die flache Flußstrecke mit ausgeprägten Mäandern bis zur Grenze der KG. Dietharts (Bescheid vom 12.3.1986, Zl. 9-N-8432/4),

von der beim "Hammer" in der KG. Rappottenstein und der Burg Rappottenstein beginnenden Schluchtstrecke des "Kleinen Kamp", der Abschnitt der "Schütt" zwischen Oedmühle bei Grünbach und Wiesmühle bei Pehendorf (Bescheid vom 3.12.1979, Zl. IX-N-79118/7) und

die im unteren Abschnitt durch einige Wiesenebenen unterbrochenen, sonst aber enge Strecke des "Kamp" von der Diethartsmühle bis zur Vereinigung der Quellflüsse in Ritterkamp und von dort aufwärts die nach zwei Wiesebögen eng werdende Schluchtstrecke des "Großen Kamp" bis zum Pegel Neustift (Bescheid vom 21.6.1990, Zl. 9-N-8911/5).

Der nun gestellte Antrag bezieht sich auf den Flußlauf des "Großen Kamp" im direkten Anschluß an das unterhalb liegende Naturdenkmal vom "Pegel Neustift" aufwärts bis zur Brücke der Landesstraße 7315 zwischen der KG. Kamp und KG. Haselbach (bei einem ehemaligen, jetzt museal genutzten Hammerwerk, dem sogenannten "Hammer" in der KG. Kamp). Der "Große Kamp" entspringt am Rande eines großen Waldgebietes südöstlich von Karlstift direkt an der Landesgrenze zu Oberösterreich, die er in den folgenden 13 km bis etwa zur Ortschaft Komau (Lehrmühle) in Oberösterreich bildet, bevor er ganz auf das Gebiet von Niederösterreich übertritt. Diese oberste Strecke des "Großen Kamp" verläuft geologisch bedingt weit überwiegend in meist sehr flachen Muldentälern, die durch zeitweilige Engstellen mit Gefällsstufen unterbrochen werden. Innerhalb des nun beantragten Abschnittes finden sich ebenfalls Muldentäler, die zumeist relativ eng sind und durch bedeutende, schluchtartige Gefällsstrecken ("Höllfall" in der KG. Pretrobruck, Blockschlucht unterhalb der Hausmühle nahe der Ortschaft Feuranz) unterbrochen sind. Zwischen diesen beiden Gefällsstufen und unterhalb der unteren finden sich jeweils weite und flache, mit Sedimenten gefüllte Talebenen mit in Nutzung stehenden Wiesen innerhalb derer der Fluß häufig in weiten Schleifen mäandriert und in denen fallweise noch verlandende Altarme erkennbar sind. Ausgedehnter Ackerbau findet sich innerhalb der Talniederungen selbst nicht bzw. in geringen Maß im untersten Abschnitt nahe Neustift.

Der Fluß selbst hat im Durchschnitt Breiten von ca. 3 bis 5 m innerhalb der laut Katasterplan mit ca. 8 bis 10 m zumeist ganz wesentlich breiteren Flußparzelle. Diese Flußparzellen weisen laut Kataster in den Waldstrecken bzw. in mit Blockwerk gefüllten Abschnitten und einigen Wiesenbereichen mit Mäandern noch größere Breiten von 12 bis 18 m auf und erreichen im unteren Bereich des "Höllfalles" mit bis zu 30 m sowie im Abschnitt der Blockschlucht

unterhalb der Hausmühle mit durchgehend 20 bis 30 m die größten Breiten.

Die Tiefe des Flusses beträgt abhängig von Fließgeschwindigkeit und Untergrund bei normalen Wasser (abgesehen von rückgestauten Bereichen) zumeist 30 bis 50 cm mit flacheren Abschnitten und tieferen Kolken. Die Flußufer selbst sind zumeist sehr steil, 0,5 bis 0,7 m hoch und wesentlich seltener bzw. in felsigen Strecken höher. Oberhalb der Wasseranschlagslinien bei Normalwasser sind diese Ufer begrünt.

Die Flußsohle wird, abhängig von den Gefällsverhältnissen und der jeweiligen Fließgeschwindigkeit aus Steinen oder groben Grus gebildet, wobei vielfach größere Felsen über die Wasserlinie reichen bzw. sie weitgehend bedecken. An ruhigen Strecken findet sich an der Sohle vielfach grober Sand, der an den verschiedensten Stellen auch in Form von Sandbänken und flachen Inseln sowie auch in Uferbereichen auftritt.

Die Ufer sind - insbesondere außerhalb dichter Waldstrecken - mit nur wenigen Ausnahmen mit einem ziemlich dichten, zumeist auch beidseitigen Saum von Ufergehölzen (dabei überwiegend Erlen und in etwas geringerem Maß Weiden) bestanden. Dieser Gehölzsaum ist nicht oder nur relativ wenig in Nutzung. An den einseitig bestandenen Uferbereichen ist die gehölzfreie Strecke zumeist nicht auf Stock gesetzt sondern gerodet. An einigen dieser Stellen zeigen sich hier bereits beginnende Uferbrüche, gegen die fallweise Steinschlichtungen angebracht worden sind.

Der gesamt betroffene Talabschnitt ist weitgehend naturnah geblieben, ziemlich unberührt und noch durch die bisherige traditionelle Landnutzung (Wald bzw. Talwiesen) geprägt. Im gesamten Bereich finden sich - abgesehen von kurzen Abschnitten nahe dem Unterende in der KG. Neustift - bisher keine Acker- nutzungen im Anschluß an den Fluß und auch noch keine bedeutenden Aufforstungen in den freien Wiesenstrecken.

Im gesamten betroffenen Abschnitt finden sich lediglich vereinzelte bewohnte Gebäude ("Hammer" mit anschließendem Haus und die "Hausmühle") und keine Ortschaften. Die nächstgelegene Ortschaft Arnreith liegt gut 100 m südlich des Flusses auf einem Abhang, die Ortschaft Feuranz liegt etwa 300 m weit nördlich des

Flusses in einem flachen Seitental.

Der betroffene Talbereich ist weitgehend frei von Verkehrsflächen. Der Fluß wird hier nur an vier Stellen von Verkehrsflächen auf Brücken überquert

KG. Kamp, Landesstraße 7315
Höllmühle, Güterweg Pretrobruck - Haselbach
Hausmühle, Güterweg Feuranz - Arnreith
Pegel Neustift, Landesstraße 7316.

Weiters findet sich hier eine Wirtschaftsbrücke
"Steinplattenbrücke" bei Kamp
sowie zwei Fußstege
bei Arnreith
bei Feuranz
sowie eine unbefestigte Furt im Bereich der
KG. Hausbach, Arnreither Wiesen.

Weitere Furten sind nicht erkennbar, in Waldstrecken aber durchaus möglich.

Im Tal selbst verlaufen in Längsrichtung keine Straße und nur einige (zum Teil private) Wirtschaftswege, durchwegs in einigem Abstand vom Flußufer selbst und unbefestigt. Insbesondere ist die Schluchtstrecke unterhalb der Hausmühle bisher nicht von Wegen berührt.

Abgesehen vom Bereich des "Höllfalles" und einem kurzen Abschnitt unterhalb des "Hammer" verlaufen entlang dem Flußtal hier auch keine markierten Wanderwege.

Im gesamten Abschnitt unterhalb des "Hammer", dessen Wehranlage flußaufwärts liegt, befindet sich nur noch eine einzige intakte Wehranlage der

Hausmühle,

während weitere Stauanlagen weitgehend

in der KG. Haselbach, ehemaliges Sägewerk ca. 1 km unter
"Hammer" oder zur Gänze verfallen sind,
"Höllmühle" am Unterende des "Höllfalles".

Der "Große Kamp" bildet nahezu durchwegs Grenzen zwischen

Katastralgemeinden, durchfließt lediglich im Abschnitt "Höllfall" einen Teil der KG. Pretrobruck und im untersten Abschnitt auf ca. 800 m Länge die KG. Neustift. Im Bereich der "Arnreither Wiesen" hat in einem Abschnitt von Mäandern der Kamp offensichtlich mehrfach sein Bett verlegt, sodaß hier die Flußparzelle teilweise die Grenze zwischen KG. Hausbach und den KG's. Pretrobruck und Pehendorf bildet, teilweise aber auch zur Gänze in der KG. Pehendorf bzw. Pretrobruck in kurzen Abschnitten, in größeren Abschnitten aber zur Gänze in der KG. Hausbach verläuft. Daraus leiten sich eine Vielzahl von verschiedenen Parzellen relativ geringer Größe und relativ komplizierte Verhältnisse ab. Die gesamte Flußstrecke ist im Eigentum der Republik Österreich, öffentliches Wassergut, p.A. Landeshauptmann von NÖ (Abt. III/1, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes).

Dies gilt auch für Seitenarme in der KG. Kamp bzw. Pehendorf. In der KG. Kamp werden durch die beiden Kamparme zwei Inseln gebildet, die im Privateigentum sind und als wesentlicher Teil des Flußlaufes miteinbezogen gehörten.

Die gesamte betroffene Fläche umfaßt dabei folgende Grundstücke:

Kat.Gem.	Parz.Nr.	EZ.	Anmerkungen
Kamp	613/7	53	Grenze zur KG. Haselbach
	616	53	südl. Seitenarm des Kamp
	349	37	Insel zwischen Kamparmen EZ 37: Eigentümer Haslinger Ludwig, 3925 Kamp 21
Haselbach	1078		Grenze zur KG. Kamp
	1077		Grenze zur KG. Brunn
Brunn	1000/1		Grenze zur KG. Haselbach
	1000/2		Grenze zur KG. Pretrobruck
Pretrobruck	2551/2		Grenze zur KG. Brunn
	(2551/1)		("Höllfall", innerhalb der KG.)
	2550/13		Grenze zur KG. Hausbach
	2550/12		innerhalb der KG.
	2550/11		Grenze zur KG. Hausbach
	2550/10		Grenze zur KG. Hausbach

	2550/9		innerhalb der KG.
Hausbach	2142/15		Grenze zur KG. Pretrobruck
	2142/12		Grenze zur KG. Pretrobruck
	2142/13		innerhalb der KG.
	2142/14		
	2142/11		Grenze zur KG. Pehendorf
	2142/10		innerhalb der KG.
	2142/9		Grenze zur KG. Pehendorf
	2142/8		innerhalb der KG.
	2142/7		Grenze zur KG. Pehendorf
	2142/4		innerhalb der KG.
	2142/5		Grenze zur KG. Pehendorf
	2142/6		
	2142/3		Grenze zur KG. Pehendorf
2142/2		innerhalb der KG.	
2142/1		Grenze zur KG. Pehendorf (Stauraum Hausmühle und Block- schlucht unterhalb)	
Pehendorf	3086	172	Grenze zur KG. Hausbach
	3085	172	Grenze zur KG. Hausbach
	3084	172	Grenze zur KG. Hausbach
	3083	172	Grenze zur KG. Hausbach
	3082	172	Grenze zur KG. Hausbach
	3081	172	innerhalb der KG.
	3080	172	Grenze zur KG. Hausbach
	3079	172	Grenze zur KG. Hausbach (ober Güterweg)
	3077	172	Grenze zur KG. Hausbach (unter Güterweg)
3076	172	südlicher Seitenarm (unterhalb d. Blockschlucht innerhalb der KG.)	
Neustift	1111		Grenze zur KG. Hausbach
	1115		innerhalb der KG. (bis zur Landesstraße).

Ein zu erklärendes Naturdenkmal müßte alle vorstehenden Grundstücke erfassen, also die Flußparzelle samt dem Flußbett, dem Ufersaum, den zu ihr gehörigen Uferstreifen und Uferböschungen sowie Felsen, Inseln udgl. innerhalb bzw. zwischen den Fluß-

parzellen.

Auf die Festlegung einer mitgeschützten Umgebung wird bewußt nicht eingegangen, da ein an sich sehr wünschenswerter begleitender Uferstreifen beidseitig von jeweils mindestens 20 m wegen der Vielzahl der betroffenen Parzellen das Verfahren bedeutend verkomplizieren würde und einem Abschluß in absehbarer Zeit nicht zuließe. Vorteilhaft wären solche Streifen besonders in den Wiesenstrecken innerhalb des "Höllfalles" bis zum Pegel Neustift sowie insbesondere beiderseits der "Blockschlucht" unterhalb der Hausmühle, hier im zum Teil steilen Waldgelände (Parz. 1951, 1969, 2007, 2008, 2020; KG. Hausbach) nur deshalb, um Niveauänderungen z.B. durch Wegebauten zu vermeiden oder wenigstens mindestens 20 m von der Blockstrecke abzuhalten. Als mitgeschützte Umgebung in diesem Bereich wären auch die vom "Großen Kamp" und dem südlichen Seitenarm Parzelle 3076 umschlossene große Wiese Parzelle 2725 mit dem Waldstreifen 2724 sowie eine den Kamp südlich im flacheren Gelände begleitende Wiesenstreifenparzelle 2726/1, alle KG. Pehendorf, im unmittelbaren Anschluß an die "Blockschlucht" von Interesse.

Nachfolgend der Versuch einer Beschreibung des gesamten betroffenen Flußlaufes in Richtung flußabwärts:

Beim "Hammer", einem ehemaligen, jetzt museal genutzten Hammerwerk in der KG. Kamp, beginnt die neu beantragte Kampstrecke bei der (neuen) Brücke der L 7350, das ist bei der Westgrenze der KG. Haselbach am Nordufer im Bereich eines relativ schmalen Muldentales mit flacher Talwiese.

Schon ca. 100 m unter der Landessstraßenbrücke spaltet sich der Kampfluß in zwei Arme (Parzellen 613/7 und 616, KG. Kamp) auf und bildet dadurch zwei vom früheren Südufer abgespaltene kleine Inseln (Parz. 349 und 352/2, KG. Kamp, als "Hutweide" bezeichnet, als Wiese genutzt bzw. mit Strauchwerk bestanden, beide in privatem Eigentum des Ludwig Haslinger, Kamp 21). Es handelt sich hier um die beiden einzigen "echten" Inseln im gesamt beantragten Abschnitt, wenn man von innerhalb der Flußparzelle gelegenen Blöcken und zum Teil bewachsenen Blockgruppen und Anschwemmungen absieht.

Der folgende Abschnitt von knapp 1 km Länge führt in der

wechselnd breiten Talebene des Muldentales, großteils in gestreckter Linienführung, mit einer kurzen Blockstrecke etwa im oberen Drittel, im östlichen Abschnitt in weiten Bögen durch die Wiese bis zur ehemaligen Säge mit aufgelassener und teilweise zerstörter Wehranlage.

Hier beginnt eine Talenge mit etwas steileren, bewaldeten Hängen, in der der Fluß großteils mit Blockwerk gefüllt in einer relativ schmalen Talebene verläuft. In diesem Bereich verläuft der Kamp in großen, durch Waldhänge an den Prallufern eingeengten Schleifen. An den Gleitufern mit flachem Gelände (in der Mappe der KG. Brunn als "Kampwiesen" bezeichnet) finden sich hier noch einige moorige, zum Teil aufgeforstete Wiesen sowie dichte Erlenbestände entlang den Ufern und auf kleinen Inseln. Dem Anschein nach befinden sich hier Muschelbestände, die allerdings erst näher erforscht bzw. verifiziert werden müßten.

Ab hier, ca. 600 m oberhalb des Oberendes des "Höllfalles" verläuft der "Große Kamp" ziemlich geradlinig mit wechselnden Breiten, fallweisen Blockstrecken und kleinen Inseln, in einer ziemlich breiten und flachen, mit Wald bedeckten Talebene, die offensichtlich aus Sedimentation oberhalb des Felssturzes des "Höllfalles" entstanden ist, wobei mit Annäherung an den "Höllfall" der Fluß immer ruhiger, breiter und flacher wird, mit zum Teil großen flachen Inseln und Sandbänken. Daran anschließend, besonders südlich, finden sich einige moorige Flächen, insbesondere ein Waldhochmoor auf Parz. 834, KG. Brunn (bei der sogenannten "Himmelswiese". Hier nun endet der obere Abschnitt des beantragten Naturdenkmales am Oberende des Naturdenkmales "Höllfall".

Unterhalb der Blockstufe des "Höllfalles" tritt der Kamp nach den Ruinen der ehemaligen Höllmühle aus der Talenge aus und erreicht bei der Brücke des Güterweges Pretrobruck - Haselbach eine flache Wiesenstrecke. Der bis hierher durch das Gefälle sehr lebhaft bewegte Fluß beruhigt sich und fließt in zumeist weiten Bögen durch eine breite Talwiese.

Der Fluß hat hier vielfach seinen Lauf geändert, worauf noch zahlreiche feuchte Stellen und Mulden sowie fallweise kleine Wasserflächen hinweisen. In diesem zum Teil abgestockten bzw. gerodeten Abschnitt kommt es zu vereinzelt Uferbrüchen und auch

zu einer erst in jüngerer Zeit im Bereich der Parzelle 2385, KG. Pretrobruck entstandenen Änderung des Flußlaufes (in der Mappe noch nicht erfaßt), wodurch eine Flußschleife abgeschnitten wurde und nun als Altwasser (nicht mehr durchflossen, ökologisch von größtem Wert) besteht.

Ab der Mündung des von Süden her kommenden Grenzgrabens zwischen Pretrobruck und Pehendorf tritt der Kamp in eine weite, sehr ebene und zum Teil moorige Wiesenfläche ein. Hier hat der Kamp - wie aus den Katasterplänen erkennbar - seinen Lauf offensichtlich mehrfach geändert und führt in weiten Schleifen durch die Wiesen. In diesen Wiesen und besonders an ihrem Südrand finden sich noch Reste des alten, vom jetzigen Lauf schon getrennten Flußbettes und auch eine größere Wasserfläche unbekannter Herkunft.

Bei Arnreith (Fußsteg), tritt der Fluß näher an den nördlichen Rand der Talebene heran und mündet schließlich bei einer stark ausgeprägten scharfen Flußschleife in den Rückstaubereich der letzten hier noch bestehenden Wehranlage der "Hausmühle" ein. Dieser Wehranlage folgt eine kurze felsige Gefällsstufe und unterhalb der Mühle und der hier liegenden Güterwegbrücke eine sehr ruhige Flußstrecke, die am Nordrand einer breiten und flachen Wiese direkt am Fuß des steilen Waldhanges verläuft. Hier handelt es sich um den von Sedimenten aufgefüllten Rückstauraum des nächsten großen Felssturzes, einer starken Gefällsstufe, die einen der spektakulärsten Abschnitte des gesamten Flußlaufes bildet. Diese Gefällsstufe beginnt unvermittelt bei einer über 20 m breiten natürlichen, durch Blöcke und in der Mitte einer bewachsenen Insel gebildeten Schwelle, an die sich eine bis über 30 m breite Blockwildnis anschließt, in der der Flußlauf größtenteils unter dem Blockwerk verläuft.

Es folgt eine kurze, ruhige und offene Fließstrecke, nach der der Fluß in eine weitere, völlig von Blockwerk erfüllte Strecke einmündet und über weite Strecken überdeckt verläuft. Diese bei Normalwasser vollständig trockene Strecke wird allerdings bei Hochwässern, wie die Oberflächen der Felsen zeigen, überflutet.

Am Unterende dieser unteren Blockstrecke wird das Gelände etwas flacher, der Fluß tritt ruhiger an die Oberfläche und mündet schließlich nach einigem Blockwerk in das obere Ende einer breiten und ziemlich flachen Wiesenebene ein.

Am Unterende der unteren Blockstrecke teilt sich allerdings der Fluß, ein Seitenarm mündet südlich aus und umfließt in weiten Bogen eine große Wiesenfläche ("Inselwiese"), Parzelle 3076, KG. Pehendorf, und mündet schließlich nach einigen engen Schleifen etwa unter der hier das Tal querenden Hochspannungsleitung und knapp oberhalb eines Fußsteges zwischen Feuranz und Aggsbach wieder in das Hauptgerinne.

Die nun erreichte Wiesenebene erstreckt sich bis zur Querung durch die Landesstraße 7316 ("Pegel Neustift"). In diesem Bereich finden sich die einzigen Ackerflächen, die nahe an den Fluß heranreichen. Der große Kamp selbst führt großteils in weiten Schleifen durch das Tal und verläuft lediglich im Bereich der Einmündung des Grenzgrabens Feuranz-Neustift mit einer felsigen Gefällsstufe direkt am steilen, südlichen Talhang entlang. Bei der kurzen Regulierungsstrecke bei der Brücke der L 7316 ist der Anschluß an das östlich nachfolgende schon erklärte Naturdenkmal gefunden und der beantragte neue Abschnitt abgeschlossen.

GUTACHTEN:

Der von der Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich als Naturdenkmal beantragte Abschnitt des oberen Kamptales zwischen Pegel Neustift und der Brücke der L 7315 bei Kamp ist mit seiner Länge von etwa 8 km ein zwar sehr ausgedehnter und durch die wechselnden topografischen Gegebenheiten des Tales sehr verschiedenartig ausgeprägter, aber insgesamt in sich selbst sehr geschlossener Landschaftsraum besonders typischer und unverwechselbarer Form, der sich durch die Aufeinanderfolge von Wiesenebenen mit Mäandern und eindrucksvollen Schluchtstrecken von den Talstrecken der anschließenden und schon zum Naturdenkmal erklärten Flußabschnitte nochmals deutlich abhebt.

Es handelt sich dabei um eine klar erkennbare und gegenüber den umliegenden weiten Hochflächen des Waldviertels eindeutig abgesetzte Tallandschaft, die durch die große topografische Form und den reich strukturierten Bewuchs mit Wechsel von großen Waldungen und landwirtschaftlich genützter Kulturlandschaft mit eingestreuten Felsbildungen und Feldgehölzen bestimmt wird.

Innerhalb dieser außergewöhnlich schönen landschaftlichen

Situation verläuft als das landschaftsbestimmende und verbindende Element der "Großen Kamp", wobei sich ganz verschiedene Situationen zeigen. In den weiten und ebenen Wiesenflächen mäandriert der Fluß an vielen Stellen, wechselt die Talseiten und erfaßt somit den gesamten Talraum. Schon durch den Flußlauf selbst, noch wesentlich verstärkt durch die den auf weiten Strecken den Flußlauf begleitenden Ufergehölze, wird das Bild der Landschaft im höchstem Maß beeinflusst.

In den engen Talabschnitten und den Waldstrecken und den Wiesen-ebenen finden sich bedeutende Höhenunterschiede mit zum Teil ziemlich steilen Gefällsstrecken, aber auch weite, flachere Bereiche, in denen Blockwerk zutage tritt, an den Ufern liegt und über lange Strecken auch im Flußbett selbst - mit dazwischenliegenden Ruhestrecken, Sandbänken und flachen Inseln - zutage tritt. In den steilen Gefällsstrecken finden sich einige der beeindruckendsten Felsszenerien des Waldviertels.

Insgesamt betrachtet wird hier - neben der landschaftsbildenden Topografie, die letztendlich ebenfalls fluvialen Ursprunges ist - die Landschaft des betroffenen Talabschnittes des "Großen Kamp" durch den Flußlauf mit allen seinen wechselnden und gegensätzlichen, dabei aber eine klar erkennbar zusammenhängende Einheit bildenden Abschnitten von Mäanderstrecken in Wiesenebenen über blockübersäte Waldstrecken bis zu den tief beeindruckenden Blockschluchten von "Höllfall" und "Hausmühle", unverwechselbar bestimmt.

Damit aber stellt der Flußlauf des "Großen Kamp" samt seinen Ufern, Ufergehölzen, Felsbildungen, Inseln das ganz wesentlich prägende gestaltende Element des Landschaftsbildes schlechthin dar. Hinzu kommt, daß hier ein weitgehend urtümlicher und ungestörter Flußlauf von vielen Kilometern Länge praktisch frei von Besiedlung und frei von technischen Eingriffen ist und damit schon alleine deshalb eine ausgesprochene Seltenheit darstellt.

Auf Grund dieser Gegebenheiten ist nach Ansicht des unterfertigten Sachverständigen höchstes öffentliches Interesse an einer möglichst weitgehend ungestörten Erhaltung des Flußlaufes schon in Hinblick auf das Landschaftsbild gegeben (wesentlich gestaltendes Element des Landschaftsbildes). Dazu kommen noch die biologischen und ökologischen Interessen (Lebensraum seltener

sowie gefährdeter Tiere udgl.), die im Gutachten der Baudirektion-Naturschutz angesprochen sind.

Aus Sicht des Sachverständigen ist es daher zum Schutz der gegebenen Situation höchst wichtig, den Abschnitt des "Großen Kamp" zwischen Pegel Neustift und dem "Hammer" in der KG. Kamp zum Naturdenkmal zu erklären. Das Naturdenkmal müßte dabei sämtliche betroffenen Flußparzellen sowie die beiden Inseln in der KG. Kamp (siehe Aufstellung im Befund) samt allen auf ihnen liegenden Inseln, Felsbildungen, dem Flußbett und den zugehörigen Uferbereichen samt den dort befindlichen Ufergehölzen umfassen.

Dabei besteht folgende

Schutzabsicht:

ungestörte und unzerstörte Erhaltung des Flußlaufes in Lage und Form samt seinen Ufern und dem Saum der Ufergehölze.

Daraus ergibt sich folgende

zugelassene Nutzung:

- a) Die Ausübung der Fischerei im Sinne des NÖ Fischereigesetzes in der jeweils gültigen Fassung, mit besonderer Beachtung der Erhaltung des Bestandes von Bachforellen (*Salmo trutta fario*).
- b) Der Betrieb derzeit bestehender und rechtlich aufrechter Wasserkraftanlagen, Furten und Brücken.
- c) Auf den Inseln der Flußparzelle und am Ufersaum die ausschließlich einzelstammweise Entnahme von Bäumen (nicht die zusammenhängende Schlägerung über größere Strecken!, nicht die Rodung der Wurzelstöcke!), wenn dies aus Sicherheitsgründen bzw. zur Pflege des Gewässers überalterte, schadhafte Gehölze) nötig ist. Dabei sind die Gehölze derart auf Stock zu setzen, daß eine Beschattung des Gewässers gewährleistet bleibt.
- d) In den Wiesenstrecken flußbauliche Pflegemaßnahmen wie Sicherung oder Sanierung von Uferanrissen udgl., unter Wahrung des Flußlaufes und einer angepaßten Verbauungsform,

vorzüglich die Wiederherstellung fehlender Gehölzsäume und dergleichen. (Die konkreten Maßnahmen sind jeweils mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abzuklären.)

Die Vornahme von Baumaßnahmen oder die Errichtung von Baulichkeiten innerhalb der Flußparzelle bzw. unmittelbar an den Ufern, Felssprengungen oder Räumungen, Sand- und Schottergewinnung aus der Flußparzelle udgl. wären jedenfalls zu untersagen (bzw. allenfalls einer naturschutzbehördlichen Ausnahmegenehmigung zu unterwerfen)."

Hinsichtlich der Frage der Flußperlmuschel, auch im vorliegenden Kamptalabschnitt, wurde von der Abteilung BD-N des Amtes der Nö Landesregierung (Naturschutzdirektor Wirkl. Hofrat Prof. Dr. Schweiger) am 15. Jänner 1987 folgendes Gutachten abgegeben:

"Der Ober- und Mittellauf des Flusses sind stark mäandrierend und gewunden, so hat er beispielsweise zwischen Wegscheid und Rosenberg doppelt soviel Lauflänge als Luftlinie. Die Täler sind oft tief eingeschnitten, auch die zahlreichen Seitenbäche verlaufen häufig in steilen, meist kurzen Gräben. Das auch geologisch interessante mittlere Kamptal ist sozusagen die Flußlandschaft des Waldviertels, es hat selbst heute als Verkehrsweg keine große Bedeutung, ist nur wenig besiedelt und hat daher i. a. seinen ursprünglichen Charakter behalten.

Die vielfältigen Biotope des Kamptales bieten etlichen Tier- und Pflanzenarten Lebensräume, die im übrigen Österreich sehr selten sind oder überhaupt fehlen. Bevor aber zu diesem Kapitel Stellung bezogen wird, sollen einige allgemeine Voraussetzungen dafür kurz angeführt werden:

Das Waldviertel, in welchem der Kamp zum Großteil verläuft, gehört dem Hercynischen Florengebiet an, und zwar dessen Süd-deutsch-österreichischem Bezirk. Die Niederschläge sind im Osten des Gebietes niedrig, zum Teil unter 600 mm, und steigen nach Westen bis ca. 800 mm an. Die Jahresmitteltemperaturen liegen zwischen 6 und 7°C, die Jännermittel meist unter -3°C, die Julimittel zwischen +16°C und +17°C.

In Höhen zwischen 400 und 800 m NN sind vor allem Fichten-Tannen-Buchenwälder und Buchenwälder als ursprünglich zu bezeichnen:

Dentario bulbiferae - Fagetum elymetosum (beispielsweise im Buchen-Naturwaldreservat Dobra-Kamplaiten). Dieses ist als

- a) Waldmeister-Buchenwald mit Waldhaargerste, Asperulo-Fagetum elymetosum, oder als
- b) Waldmeister-Buchenwald mit Waldschwingel, Asperulo-Fagetum festucetosum altissimae ausgebildet.

In der ersteren Ausbildung dominiert die Buche; dazu treten Bergulme und Sommerlinde; in der Strauchschichte sind vor allem *Ribes uva-crispa*, *Rubus idaeus* und *Sambucus nigra* vertreten, in der Krautschichte *Asarum europaeum*, *Circaea lutetiana*, *Dentaria bulbifera*, *Dryopteris filix-mas*, *Galium odoratum*, *Geranium robertianum* agg., *Lamiastrum galeobdolon* agg., *Mercurialis perennis* agg., *Pulmonaria officinalis* agg., *Salvia glutinosa*, *Senecio fuchsii* C.C.GMEL. (= *in nemorensis* agg.), ferner *Athyrium filixfemina*, *Cyclamen purpurascens*, *Oxalis acetosella*, *Urtica dioica*. Differentialarten sind *Circaea x intermedia* (= *alpina x lutetiana*), *Dentaria enneaphyllos*, *Hordelymus europaeus* (L.) HARZ (= *Elymus europaeus* L.), *Leucojum vernalis*, *Sanicula europaea*, *Stachys sylvatica*. In der Unterhangausbildung mit Bergahorn, Hainbuche und Spitzahorn; *Corydalis cava*, *Polygonatum multiflorum* und *Ranunculus ficaria* stockt auf frischen, geschützten Standorten eine Variante mit *Lunaria rediviva*, bzw. ein aufgelichtetes Stadium mit *Urtica dioica* und vielen Hochstauden (*Senecio*). - Diese Gesellschaft ist eine der leistungsfähigsten Gesellschaften des Buchenwaldes, die durch ihre Anwesenheit auf Nährstoffreichtum, Basensättigung, günstige Feuchtigkeitsverhältnisse und stark Nitrifikation im Oberboden schließen läßt.

Bei b) ist die Buche in mittlerer Ausbildung vertreten; lokal sind Fichte, Tanne und Sommerlinde beigemischt. Geringfügig kommen *Galium odoratum*, *Lamiastrum galeobdolon* agg., *Mercurialis* sp., *Actaea spicata*, *Calamagrostis arundinacea*, *Festuca altissima*, *Galium sylvaticum* agg., *Lathyrus vernus*, *Luzula luzuloides* (LAM.) DANDY & WILLM. (= *albida* (HOFFM.) DC), *Melica nutans* agg. und *Oxalis acetosella* vor.

Eine weitere Buchenwald -Ausformung ist die in mitteleuropäischen Tieflagen häufige, typische Form des Silikat-Hainsimsen-Buchenwaldes, *Luzulo - Fagetum typicum*.

Voll mit botanischen Kostbarkeiten im Oberlaufgebiet sind beispielsweise die Moore (etwa bei Schanz), mit Sphagnum-Polstern und nennenswerten Beständen von Eriophorum; ferner ist die ziemlich regelmäßig bis etwa Zwettl vorkommende akeleiblättrige Wiesenraute, *Thalictrum aquilegifolium*, besonders hervorzuheben. Diese zu den Rennunsulaceen gehörige, prachtvolle Pflanze ist bei uns recht selten in Auwäldern und in subalpinen Hochstaudenfluren auf sicker- bis wechsellasse, nährstoffreichen Böden anzutreffen; sie ist ein Nährstoff- und Nässezeiger. Erwähnenswert sind auch der geschützte Türkenbund, *Lilium martagon* (Ritterkamp, Gschwendmühle); zerstreut in krautreichen Lauf- oder Nadelwäldern und in subalpinen Hochstauden-Gesellschaften auf sickerfrischen, Nährstoff- und basenreichen, milden bis mäßig sauren, humösen Böden vorkommend, und der ebenfalls geschützte großblütige Fingerhut, *Digitalis grandiflora* MILL. (= *ambigua* MURRAY) (Stiefeln); zerstreut, aber gesellig in grasigen Staudenfluren, Waldverlichtungen und -schlägen, an Waldrändern und Böschungen, auf sommerwarmen, frischen +/- nährstoff- und basenreichen, oft kalkarmen, neutralen bis mäßig sauren, humösen Böden wachsend.

Fauna und Flora werden beeinträchtigt durch die Verschmutzung des Wassers (die unzureichende Horner Kläranlage führt beispielsweise in der Taffa regelmäßig zu Fischsterben; der Kamp unterhalb von Rosenberg soll schmutziger sein als die Donau!) durch häusliche, landwirtschaftliche oder industrielle Abwässer, Dünge- und Spritzmittel, durch Abfälle verschiedener Herkunft, durch das Abbrennen von Böschungen und das darauffolgende Überhandnehmen von Ruderalflächen, durch das Einfassen von Quellen und den Straßenbau.

Nun aber zu einer Tierart, die das Kamptal bis zur Zwettl prägt:

Im ersten Touristenführer des Gebietes aus dem Jahre 1884 ist zu lesen ".... Im Kamp und seine Zuflüssen finden sich ziemlich große, hie und da auch Perlen enthaltene Muscheln, welche seit einigen Jahren von Leuten, die gar aus Bayern zu diesem Zwecke hieher kommen, eifrig gesammelt werden und vermutlich als Perlmutter-Imitation Verwendung finden"

In einer wissenschaftlichen Arbeit aus dem Jahre 1933 wird dasselbe Tier aus dem "Waldviertel nordöstlich des Kamp" gemeldet; spätere Artikel dagegen stellen fest, daß diese Muschel

im Waldviertel der Umweltverschmutzung erlegen sei.

Im Laufe von 2 Jahren (1983, 1984) gelang es jedoch, durch intensive Nachforschungen, diese Muschel im Großen Kamp wieder zu "entdecken": Es handelt sich um *Margaritifera margaritifera* (LINNAEUS), die Flußperlmuschel, die während der letzten Jahrzehnte in ganz Mitteleuropa empfindlich dezimiert worden war. Der enorme Gebietsverlust hat offenbar um 1800 eingesetzt und ist seit Anfang des 20. Jahrhunderts rapide fortgeschritten. Bis etwa zur Mitte des vorigen Jahrhunderts war sie im ganzen österreichischen Granithochland nördlich der Donau verbreitert - heute gibt es nur noch Restbestände (dasselbe gilt auch für eine andere Großmuschel in diesem Gebiet, *Unio crassus cytherea* (KÜSTER), sowie für die Kleinmuscheln, die als Substratbewohner von akkumulierten Schadstoffen unmittelbar betroffen sind).

Ökologie und Biologie der Flußperlmuschel sind höchst spezialisiert und in keiner Weise mit den Lebensgewohnheiten bzw. -ansprüchen anderer heimischer Muscheln zu vergleichen:

Ihre Lebensräume sind kühle, klare, kalkarme Fließgewässer mit rascher Strömung, meist hydrologisch gekennzeichnet durch starke Mäandrierung. Nach dem heutigen Stand der Kenntnisse ist sie zumindest schwach euryök und euryvalent, im Gegensatz zu der seinerzeitigen Ansicht, daß sie ein kaltstenothermes Reinwassertier der Salmonidenregion - Epi- und Metarhithron - in Mittelgebirgs- und Niederungsbächen sei. Sie ist weder total calciphob noch ausschließlich an die Urgebirgs- und Sandsteinformationen gebunden; auch die von ihr tolerierten Härtegrade liegen über den bisher angenommenen. Sie erträgt höhere Gehalte an Stickstoff und anorganischen Phosphat und höhere Wassertemperaturen, als man es vermutet hatte. Charakteristisch ist ihr hoher Sauerstoffbedarf, der meist niedrige pH-Wert und der hohe CO₂-Gehalt der Wohngewässer. Der letztere steht sicher in Beziehung zu ihrem hohen Lebensalter (etwa 100 Jahre!) und zu dem langsamen Wachstum dieser Art.

Die individuenreichsten Bestände des Hauptbettes sind heute bei Ritterkamp, bei der Hammermühle (Kamp am Kamp) und von der Lehrmühle stromaufwärts entwickelt. Die enthalten relativ junge Stücke mit 36 mm - 41 mm Schalenlänge, bzw. große, starkschalige Individuen (das größte beobachtete 130 mmL : 54 mmB : 31 mmD).

Dies ist insofern bemerkenswert, als es an gut bearbeiteten mitteleuropäischen Standorten wie Lüneburger Heide oder Vogelsberg, Hessen, in den letzten Jahren nicht gelang, Jungtiere mit Schalenlängen unter 45 mm nachzuweisen (nur mit über 60 mm Schalenlänge). - An allen Standorten wäre der obligate Glochidienwirt, *Salmo trutta fario*, die Bachforelle, ausreichend vorhanden. Von anderen, in der Literatur genannten eventuellen Wirtsfischen wird in Mitteleuropa dagegen eine Abstoßung der Larven vom Kiemengewebe berichtet. *Margaritifera* ist die einzige heimische Großmuschel, die ein Kurzzeit- oder Sommerbrüter ist, dazu obligater Kiemenparasit und am Wirtsfisch überwintert.

Stark gefährdet ist auch der Fischotter (*Lutra lutra* (L.), Fam. Mustelidae oder Marderartige). Sein Lebensraum sind Gewässer mit reich strukturierten Uferzonen. Seine Bestände sind während der letzten 100 Jahre bis auf wenige Reste verschwunden, da man ihn als Fischräuber stark verfolgt hat. Im mittleren Kampthal wurden z.B. zwischen Wegscheid und Steinegg Spuren dieses interessanten Tieres beobachtet (1982 - 1983).

Weitere gefährdete Tierarten, welche im gegenständlichen Bereiche vorkommen bzw. an Feuchtwiesen der Uferregion vorhanden sind, wären u.a. Moorfrosch, Kammolch, Feuersalamander, *Carabus variolosus* (Laufkäfer), Gebirgsbachstelze, Wasseramsel, die Gebirgsrasse der Weidenmeise etc.

GUTACHTEN:

Auf Grund der in diesem Bereiche vorkommenden, seltenen Tier- und Pflanzenarten erfüllt das Gebiet alle Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal im Sinne des § 9 Nö Naturschutzgesetz, weshalb eine Unterschutzstellung dringend erforderlich erscheint."

Ein ergänzendes Gutachten der Sachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes beim NÖ Gebietsbauamt II, Frau Dr. Edelbauer, hat folgendes Ergebnis gebracht:

"Bezüglich der Schutzwürdigkeit des Großen Kampes im Abschnitt zwischen dem Pegel Neustift und der Brücke der Landesstraße 7315 wurde bereits am 7. Oktober 1991 von der Sachverständigen für Naturschutz ein Gutachten erstellt. In diesem Gutachten wird auf

den großen Strukturreichtum und die weitgehende Ungestörtheit dieser Kampstrecke hingewiesen, die dadurch für viele bereits seltene Tierarten, wie beispielsweise Fischotter, Flußperlmuschel, Wasserspitzmaus, Eisvogel und Wasseeramsel einen idealen Lebensraum darstellt. Die Mäanderstrecke mit dem durchgehenden beidseitigen Uferbewuchs stellt nicht nur ein prägendes Element des Landschaftsbildes dar, sondern genießt darüber hinaus aufgrund der hier vorkommenden seltenen Tierarten eine besondere wissenschaftliche Bedeutung.

Im Gutachten von Herrn Hofrat Pescher vom 29. September 1994 wird der gegenständliche Kampabschnitt ausführlich beschrieben und die besondere Bedeutung für das Landschaftsbild hervorgehoben. Das Naturdenkmal soll die gesamte Flußparzelle samt Flußbett, Ufersaum, dazugehörigen Uferstreifen und Uferböschungen sowie Felseninseln udgl. innerhalb bzw. zwischen den Flußparzellen umfassen. Hinsichtlich der Abgrenzung wird dabei die Meinung von Herrn Hofrat Pescher geteilt, daß es sinnvoller ist, zunächst nur die Flußparzelle selbst zum Naturdenkmal zu erklären und erst in einem eventuellen weiteren Schritt auch Wiesen bzw. Waldstreifen als mitgeschützte Umgebung miteinzubeziehen. Es wären diese Wiesenbereiche bzw. auch Waldgebiete in den Schluchtbereichen für das Naturdenkmal von großen Wert, um Maßnahmen am Rande des Naturdenkmales, die sehr wohl auch Einfluß auf das Naturdenkmal selbst haben, hintanhaltend zu können. Mögliche gefährdende Maßnahmen wären etwa der Umbruch von Wiesen, zu starke Düngung bzw. die Anlage von Forstwegen in Gerinnenähe. Sinnvoll wäre die Miteinbeziehung eines ca. 20 m breiten Streifens beidseitig der Flußparzelle in das Naturdenkmal. Dies würde das Verfahren jedoch enorm verkomplizieren.

Im Gutachten von Herrn Hofrat Pescher werden bezüglich der zulässigen Nutzung 4 Punkte aufgelistet, die vom allgemeinen Eingriffs- und Veränderungsverbot auszunehmen wären. Den Punkten a bis c wird beigespflichtet, wobei insbesondere die Einhaltung des Punktes c von größter Dringlichkeit erscheint. Bezüglich des Punktes d ist zu überlegen, flußbauliche Pflegemaßnahmen nicht a priori zu gestatten, sondern hierfür lieber im konkreten Falle eine Ausnahmegewilligung zu erteilen, um diese Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

Am 10. Mai 1995 wurde der gegenständliche Kampabschnitt einem

neuerlichen Lokalausweis unterzogen. Dabei wurde festgestellt, daß in einem Teilbereich eine Wiese unmittelbar neben dem Kampfluß umgebrochen wurde. Um solche Maßnahmen in Zukunft verhindern zu können, wäre die Miteinbeziehung in das Naturdenkmal, wie oben beschrieben, überaus wünschenswert. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß die eigentliche Flußparzelle nicht nur den Kampfluß selbst, sondern auch den Ufersaum und vermutlich zumindest in Teilbereichen angrenzende Wiesenflächen umfaßt. Es wäre daher zu überlegen, einen weiteren Punkt in den Bescheid aufzunehmen, und zwar:

e) Die extensive Nutzung der angrenzenden Wiesen, soweit diese von der Flußparzelle erfaßt sind; jedoch keine Düngung und keinesfalls ein Umbruch dieser Wiesenstreifen.

Weitere Nutzungen sind nicht zulässig. Das Verbot der Errichtung von Baulichkeiten innerhalb der Flußparzelle bzw. an den Ufern, Felssprengungen, Räumungen etc. versteht sich von selbst. Es könnte jedoch sicherheitshalber gesondert darauf hingewiesen werden."

Diese Gutachten wurden sämtlichen Grundeigentümern, der NÖ Umweltschutzbehörde, der Marktgemeinde Rappottenstein und der Marktgemeinde Arbesbach im Rahmen des Parteiengenhörs zur Kenntnis gebracht.

Von der Marktgemeinde Arbesbach wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Von der NÖ Umweltschutzbehörde wird die Unterschutzstellung des Abschnittes des "Großen Kamp" zwischen Pegel Neustift und der Brücke der L 7315 im Sinne der Gutachten der Naturschutzsachverständigen begrüßt.

Die Abteilung III/1 des Amtes der NÖ Landesregierung hat mit Schreiben vom 12. Jänner 1995 mitgeteilt, daß nach Rücksprache mit der Bundeswasserbauverwaltung (Abteilung B/3-A des Amtes der NÖ Landesregierung) seitens der Verwaltung des öffentlichen Wasser-gutes kein Einwand gegen die Naturdenkmalerklärung des "Großen Kamp", Abschnitt Pegel Neustift - Brücke der L 7315, erhoben wird.

Die Marktgemeinde Rappottenstein hat mit Schreiben vom 6.6.1995 folgende Stellungnahme abgegeben:

"Zur oben angeführten Zuschrift wird berichtet, daß die Gemeinde grundsätzlich keinen Einwand gegen die Erklärung zum Naturdenkmal vorbringt. Jedenfalls sollte man derzeit nur die Flußparzelle selbst zum Naturdenkmal erklären, da den Anrainer nicht noch weitere Einschränkungen auferlegt werden können.

Sollte es in weiterer Ferne zu einer Einbeziehung eines 20 m breiten Uferstreifens in die Naturdenkmalerklärung kommen, müßte unbedingt als Vorfrage die finanzielle Abfindung für die eingeschränkte Bewirtschaftungsweise geklärt und geregelt werden.

Im allgemeinen möchten wir einmal darauf hinweisen, daß nach unserer Ansicht eine Unterschutzstellung dieses Abschnittes eigentlich nicht erforderlich wäre. Denn ohne die umsichtige Art unserer Bauern wäre die Naturdenkmalerklärung ohnedies zu spät. Und wie es aussieht, wird sich nach der tristen Lage der Bauern sowieso kaum mehr ein Bauer um arbeitsintensive Flächen kümmern und somit der Natur überlassen."

Grundsätzlich wird festgestellt, daß Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt werden können, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben. Eine wesentliche Voraussetzung für die Unterschutzstellung eines Naturgebildes ist sohin, daß dieses eine besondere Bedeutung hat.

Unter dem Gesetzesbegriff "besondere Bedeutung" kann eine Schutzwürdigkeit nur dahingehend verstanden werden, daß diese über das gewöhnliche Landschaftsbild, über das wissenschaftliche und kulturelle Allgemeingut hinausgeht. Es muß sohin eine außergewöhnliche Schutzwürdigkeit des Naturgebildes gegeben sein.

Dies bildet nun den Prüfungsmaßstab und an diesem sind die Gutachten der Amtssachverständigen zu messen.

Wird nun an die Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz dieser dargelegte Prüfungsmaßstab angelegt, so ergibt sich, daß dem verfahrensgegenständlichen Naturgebilde als gestaltetes Element des Landschaftsbildes und auf Grund des Vorkommens einer

Ergeben sich aus dem Inhalt eines Bescheides, dem Vorschriften dieses Gesetzes zugrunde liegen, für ein Grundstück eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten, ist dem Eigentümer auf Antrag eine Vergütung der hiedurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus naturschutzbehördlichen Maßnahmen ergeben, zu berücksichtigen. Der Anspruch der Entschädigung ist vom Grundeigentümer bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen (§ 18 Abs. 5).

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen der § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht an

3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8
4. die Marktgemeinde Rappottenstein, z.H. des Herrn Bürgermeisters
5. die Marktgemeinde Arbesbach, z.H. des Herrn Bürgermeisters

Ergeht zur Kenntnis an

6. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz **Bezirkshauptmannschaft Zwettl**
7. die Abteilung 14 im Hause

Kennz. 9-N-916/7

Der Bezirkshauptmann
Dr. N i k i s c h

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Blum

Zwettl, am 7. August 1995
Für den Bezirkshauptmann

[Signature]
(Mag. Grusch)